Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/2192

22. 04. 88

Antwort

der Bundesregierung

auf die Große Anfrage der Abgeordneten Frau Beer, Frau Garbe, Dr. Lippelt (Hannover), Dr. Mechtersheimer, Frau Schmidt-Bott und der Fraktion DIE GRÜNEN — Drucksache 11/1559 —

Errichtung eines geheimen Hochsicherheitslabors (L3) bei der Wehrwissenschaftlichen Dienststelle der Bundeswehr für ABC-Schutz in Munster, Arbeiten an potentiellen B-Waffen und Geheimhaltung bei gentechnischen Militärprojekten

Der Bundesminister der Verteidigung hat mit Schreiben vom 19. April 1988 die Große Anfrage namens der Bundesregierung wie folgt beantwortet:

Vorbemerkung

Es trifft nicht zu, daß die Bundeswehr bei der Wehrwissenschaftlichen Dienststelle für ABC-Schutz in Munster

— ein geheimes Laboratoriumsgebäude errichtet und
— ein „Hochsicherheitslabor" erstellt.

Es trifft ferner nicht zu, daß in der Bundesrepublik Deutschland

— an potentiellen B-Waffen gearbeitet wird und
— gentechnische Militärprojekte geheimgehalten werden.

Richtig ist, daß

— ein Laboratoriumsgebäude errichtet wird, das im Rahmen eines Routine-Infrastrukturprogramms nicht mehr instandhaltungswürdige Gebäude ersetzt,

— dieses Bauvorhaben als Einzelprojekt nie geheim eingestuft war,

— ein Laboratoriumsgebäude erstellt wird, in dem mikrobiologische Laboratorien der Sicherheitsstufe L3 enthalten sind,

— alle Projekte der Bundeswehr, bei denen gentechnische

Arbeitsmethoden angewandt werden, „offen" betrieben werden.

Die in Munster im Bau befindlichen Laboratorien werden nach den „Vorläufigen Empfehlungen für den Umgang mit pathogenen Mikroorganismen und für die Klassifikation von Mikroorganismen und Krankheitserregern nach den im Umgang mit ihnen auftretenden Gefahren" des Bundesgesundheitsamtes vom 7. August 1981 errichtet.

Die „Vorläufigen Empfehlungen" kennen den Begriff „Hochsicherheitslabor" nicht. Der Begriff ist der englischsprachigen entsprechenden Richtlinie der World Health Organisation entnommen (maximum containment) und entspricht der Sicherheitsstufe L4.

Die in der Bundesrepublik Deutschland durchgeführten zulässigen Vorhaben beschränken sich auf die Forschung an und Entwicklung von Verfahren und Gerät zur Vorbeugung, Erkennung, Nachweis und Therapie vor/von Erkrankungen, welche durch Erreger und Toxine hervorgerufen werden. Alle derartigen Arbeiten werden im Labormaßstab und nur zum geringen Teil in Einrichtungen der Bundeswehr durchgeführt. Die Bearbeitung der Mehrzahl der Projekte erfolgt auf Vertragsbasis durch zivile Vertragsnehmer, d. h. Hochschulinstitute und andere Forschungseinrichtungen.

I.

1. Der Vertreter des BMVg hat vor der Enquete-Kommission „Chancen und Risiken der Gentechnologie" des Deutschen Bundestages erklärt: „Die Bundeswehr selbst hat im eigenen Bereich kein gentechnologisches Labor, noch werden wir solche gentechnologischen Experimente im eigenen Bereich durchführen..." (24. Sitzung, S. 43).

   Warum errichtet die Bundesregierung seit 1978 unter völliger Geheimhaltung ein für gentechnisches Arbeiten geeignetes Hochsicherheitslabor (L3) im Einwirkungsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung in Munster (Wehrwissenschaftliche Dienststelle der Bundeswehr für ABC-Schutz)? Mit welcher Zielsetzung wird seit 1986 das gentechnische Labor an der Akademie für Sanitäts- und Gesundheitswesen der Bundeswehr in München betrieben?

Die Bundesregierung errichtet in Munster ein Laboratoriumsgebäude für notwendige mikrobiologische Arbeiten auf dem Gebiet des technischen B-Schutzes und nicht zur Durchführung gentechnischer Experimente.

Es trifft nicht zu, daß an der Akademie des Sanitäts- und Gesundheitswesens in München ein gentechnisches Laboratorium der Bundeswehr betrieben wird.

Die Bundeswehr hat der Universität Ulm in der Liegenschaft der Akademie des Sanitäts- und Gesundheitswesens auf vertraglicher Basis Räume zur Durchführung eines Forschungsprojektes auf dem Gebiet des medizinischen A-Schutzes überlassen.

2. Welche Arbeiten im Bereich der Wehrtechnik plant die Bundesregierung, für die ein Hochsicherheitslabor (L3) erforderlich ist? Welche als potentielle B-Waffen diskutierten Erreger der Risikogruppe III werden in der Wehrwissenschaftlichen Dienststelle der Bundeswehr in Munster gehalten, und welche sollen in den Hochsicherheitslabors auf Wirksamkeit des B-Waffenschutzes getestet werden?

Die Bundeswehr plant im Bereich der Wehrtechnik keine Arbeiten, für die ein „Hochsicherheitslabor" erforderlich ist.

3. Warum können die vorgesehenen Arbeiten nach Mitteilung des BMVg nicht an zivile Labors vergeben werden? Sieht die Bundesregierung die Gefahr, daß durch geheimgehaltene für gentechnisches Arbeiten an potentiellen B-Waffen nutzbare Hochsicherheitslabors das Vertrauen in die 1972er B-Waffenkonvention unterminiert wird?

Die Ergebnisse zivil bearbeiteter Projekte müssen überprüft und feldverwendungsfähig weiterentwickelt werden können.

Darüber hinaus sind Aufgaben der Güteprüfung von ABC-Schutzmaterial im Rahmen der Qualitätssicherung durchzuführen.

4. Wie löst die Bundesregierung die von der Enquete-Kommission „Chancen und Risiken der Gentechnologie" aufgezeigten folgenden Probleme: „Die Gentechnologie läßt sich künftig aber auch für die Entwicklung von Impfstoffen gegen denkbare biologische Waffen nutzen. Einem möglichen Gewinn an Sicherheit steht dabei aber in mindestens gleicher Weise die Gefahr gegenüber, daß der Besitz wirksamer Gegenmittel gegen einzelne biologische Waffen den Einsatz solcher Waffen erst denkbar und kalkulierbar macht. Der Einstieg in eine vom Militär finanzierte oder betriebene gentechnologische Forschung wirft auch hier das Problem auf, daß auf Dauer Forschung geheim betrieben und ihre Ergebnisse nicht mehr ungehindert publiziert werden könnten." (Drucksache 10/6765, S. 266)?

Für die im Zusammenhang mit der Entwicklung von Impfstoffen von verschiedenen Seiten behauptete Aufhebung der „Selbstabschreckungswirkung" biologischer Waffen fehlt jeglicher rationale und geschichtliche Beweis, wie der Einsatz nuklearer und chemischer Waffen in der Vergangenheit zeigt. Mit der ‚Selbstabschreckungswirkung' kann daher kein Verzicht auf notwendige Schutzmaßnahmen zur Erhaltung von Leben begründet werden.

Alle Projekte werden „offen" betrieben. Die mögliche Anwendung gentechnischer Arbeitsmethoden hat keinen Einfluß auf den Einstufungsgrad.

II.

5. Teilt die Bundesregierung die Meinung, die der Vertreter des BMVg anläßlich des Fachgesprächs über die mögliche militärische Nutzung der Gentechnologie gegenüber der Enquete-Kommission des Deutschen Bundestages am 16. Dezember 1985 äußerte: „Auf dem wehrmedizinischen Bereich forscht die ganze NATO öffentlich. Da gibt es nirgends die geringste Einschränkung." (24. Sitzung, S. 53)?

   Teilt die Bundesregierung die vom Vertreter des BMVg vorgebrachte Auffassung zu den einzelnen Forschungsvorhaben, die im

Bereich Wehrmedizin (Einzelplan 14 Kapitel 14 20) vergeben werden: „Die Einzelvorhaben, die hinausgehen, sind alle offen. Da gibt es nicht die geringste Einschränkung." (24. Sitzung, S. 51) und die Erklärung, daß ohne Einschränkung alles publiziert werden dürfe (24. Sitzung, S. 46)?

Der Bundesregierung liegen keine gegenteiligen Erkenntnisse vor.

Soweit in der Vergangenheit die Veröffentlichung wissenschaftlicher Ergebnisse an Einschränkungen gebunden war, sind die Gründe im Protokoll Nr. 24/Teil 1 der Enquete-Kommission auf Seite 24/53 dargelegt.

6. Teilt die Bundesregierung die Behauptung der Enquete-Kommission „Chancen und Risiken der Gentechnologie" im abschließenden Mehrheitsvotum (Drucksache 10/6775): „Soweit biologische Forschungsarbeiten im Bereich des BMVg durchgeführt werden, geschieht dies im Rahmen der wehrmedizinischen Forschung, deren Einzelprojekte dem Haushaltsausschuß des Deutschen Bundestages vorliegen ... Dabei sind die Einzelvorhaben öffentlich ..." (S. 265)? Wie viele und welche Einzelvorhaben sind dem Haushaltsausschuß des Deutschen Bundestages während der diesjährigen Haushaltsplanberatungen kenntlich gemacht worden?

Die Bundesregierung teilt die Auffassung, daß alle Einzelvorhaben öffentlich sind.

Wie im Protokoll Nr. 24/Teil 1 der Enquete-Kommission auf Seite 24/59 ausgeführt ist, werden Vorhaben des technischen B-Schutzes im wehrtechnischen Bereich durchgeführt.

Dem Haushaltsausschuß des Deutschen Bundestages werden bei der Beratung des Haushaltsplans die Begründungen zu den einzelnen Kapiteln und Titeln vorgetragen und erläutert.

7. Das BMVg hat zum 1. Oktober 1985 das erste gentechnische Projekt im Bereich Wehrmedizin in der Bundesrepublik Deutschland anlaufen lassen. Das Projekt heißt „Immunprophylaxe bei Arbovireninfektion".

   Ist es zutreffend, daß es im Lastenheft des Bundeswehrbeschaffungsamtes mit Schreiben vom 19. August 1985 zum Zuwendungsbescheid für das Arbovirenprojekt unter 3.10. heißt: „Die Genehmigung für die Veröffentlichung der Studienergebnisse ist beim BWB-BAIII6 einzuholen. Es ist dafür zu sorgen, daß keine Informationen über dieses Vorhaben an Dritte (mit Ausnahme der FhG) weitergeleitet werden"? Warum unterliegt das Arbovirenprojekt der Informationssperre?

Es trifft zu, daß im Lastenheft zu diesem Vorhaben die zitierte Einschränkung vorhanden war.

Zur weiteren Beantwortung der Frage wird auf die Anwort zu Frage II.5 verwiesen.

8. Wie vertragen sich die Auflagen des Lastenheftes mit den Behauptungen des BMVg vor der Enquete-Kommission „Chancen und

Risiken der Gentechnologie" des Deutschen Bundestages, daß die Projekte der Wehrmedizin ohne Einschränkung offen seien, und mit der Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE GRÜNEN „Genfer Konferenz über das Verbot biologischer Waffen", Drucksache 11/911, in der die Bundesregierung unter II.6. erklärt hat: „In der Bundesrepublik Deutschland findet ausschließlich nach dem B-Waffen-Übereinkommen erlaubte Forschung zu defensiven Zwecken statt. Alle Forschungsergebnisse können von den Auftragnehmern publiziert werden."?

Aus der geforderten Genehmigung einer Publikation kann nicht abgeleitet werden, daß Forschungsergebnisse nicht veröffentlicht werden dürften. Zur weiteren Beantwortung wird auf II.12. verwiesen.

9. Warum werden bei gewissen Veröffentlichungen aus dem Bereich der B-Waffen-Schutzforschung Arbeiten, die im Bereich der Wehrwissenschaftlichen Dienststelle für ABC-Schutz in Munster ausgeführt werden, als solche entgegen wissenschaftlichem Usus nicht kenntlich gemacht, vielmehr Forscher der Wehrwissenschaftlichen Dienststelle und deren Arbeiten zivilen Forschungseinrichtungen subsumiert (z. B. ZBl Vet.-Med. 1985, 32, 616–627)?

Es steht den Vertragsnehmern der Forschungs- und Entwicklungsvorhaben frei, wie sie die Mitarbeit anderer Personen in ihren Veröffentlichungen kenntlich machen.

10. Warum wird bei solchen Veröffentlichungen entgegen wissenschaftlichem Usus nicht der Projektfinanzierer BMVg angegeben, sondern die Fraunhofer-Gesellschaft?

Es steht den Vertragsnehmern der Forschungs- und Entwicklungsvorhaben frei, wie sie die Finanzierung eines Projektes durch den Bundesminister der Verteidigung in ihren Veröffentlichungen kenntlich machen.

11. Mit welcher Zielsetzung verlangt das BMVg im Lastenheft zum Arbovirenprojekt: „Die wichtigsten bei diesem Vorhaben angewandten Methoden sind zusätzlich zur üblichen Berichterstattung separat als möglichst leichtverständliche Arbeitsanweisungen für Laborpersonal darzustellen"? Warum ist die Veröffentlichung der Ergebnisse nicht für Laboransprüche geeignet? Werden separate Arbeitsanweisungen für Laborpersonal auch bei anderen Projekten der B-Waffen-Schutzforschung verlangt?

In der Laborarbeit praktisch tätigen Personen ist die Problematik des Nacharbeitens verkürzt beschriebener Labormethoden in wissenschaftlichen Veröffentlichungen und Berichten bekannt.

Bei dem Zitat aus dem Lastenheft handelt es sich um eine Standardformulierung, die auch in den Aufgabenbeschreibungen anderer Vorhaben enthalten ist, deren Ergebnisse in den Routinebetrieb der Institute des Sanitätsdienstes der Bundeswehr übernommen werden sollen.

12. Warum muß die Genehmigung für die Veröffentlichung der Studienergebnisse gemäß Punkt 3.10 des Lastenheftes zum Arbovirenprojekt beim Bundeswehrbeschaffungsamt eingeholt werden? Unterliegen auch andere Projekte aus dem Bereich der Wehrmedizin der Veröffentlichungsgenehmigung? In wie vielen Fällen wurden bislang Veröffentlichungen aus dem Bereich der Wehrmedizin nicht genehmigt oder nur in geänderter Fassung genehmigt? Wie verträgt sich nach Auffassung der Bundesregierung eine Genehmigungspflicht von Veröffentlichungen an Hochschulen und Universitäten mit der grundgesetzlich garantierten Freiheit von Forschung und Lehre?

Es handelt sich um ein Entwicklungsvorhaben. Entwicklungsvorhaben werden durch das Bundesamt für Wehrtechnik und Beschaffung abgewickelt.

Auf die Antwort zu Frage II. 5 wird verwiesen.

Es sind keine Fälle bekannt.

Die Annahme und Durchführung eines Vorhabens ist in das freie Ermessen des Vertragsnehmers gestellt.

III.

13. Ist der Bundesregierung der Bericht des Untersuchungsausschusses des US-amerikanischen Senats „Unauthorized Storage of Toxic Agents", Hearings 16. bis 18. September 1975, bekannt? Wie beurteilt die Bundesregierung die dort getroffenen Erkenntnisse, wonach der CIA in Einrichtungen des Pentagons für B-Waffen-Forschung eine Spezialabteilung unterhielt, deren Aktivitäten nur geringfügig dokumentiert wurden und die selbst innerhalb der Regierung extrem geheimgehalten wurden?

Der Bericht ist bekannt. Es ist nicht Sache der Bundesregierung, zu Aussagen dieses Berichts Stellung zu nehmen.

14. Wie stellt die Bundesregierung sicher, daß es in der Bundesrepublik Deutschland über die dem Haushaltsausschuß des Deutschen Bundestages angeblich bekanntgemachten Forschungsprojekte hinaus keine weiteren eventuell geheimdienstlichen Projekte an potentiellen B-Waffen und Toxinen gibt?

Die Bundesregierung weist die Unterstellung, daß in der Bundesrepublik Deutschland über die zulässige Forschung zum Schutz gegen potentielle B-Kampfstoffe hinaus durch staatliche Stellen unzulässige Projekte im Bereich potentieller B-Waffen betrieben werden könnten, entschieden zurück.

IV.

15. Welche Produkte aus dem Bereich der Wehrmedizin (z. B. monoklonale Antikörper) werden auf der COCOM-Liste, der Kriegswaffenkontrolliste, der Ausfuhrliste nach dem Ausfuhrwirtschaftsgesetz und der Militarily Critical Technologies List (MCTL) geführt, seit wann und warum?

    Wie verhält sich die auf NATO-Seite praktizierte Beschränkung des Zugangs zu diesen Produkten mit der Verpflichtung nach Artikel X der B-Waffen-Verbotskonvention, „den weitestmöglichen Austausch von Ausrüstungen, Material und wissenschaft-

lichen und technologischen Informationen zur Verwendung bakteriologischer (biologischer) Agenzien und von Toxinen für friedliche Zwecke zu erleichtern"?

In der Kriegswaffenliste werden derartige Produkte nicht geführt.

Es ist nicht Sache der Bundesregierung, zum Inhalt der Militarily Critical Technologies List (MCTL) Stellung zu nehmen.

Die internationalen Kontrollisten (COCOM) finden ihren Niederschlag in der Ausfuhrliste zur Außenwirtschaftsverordnung. Die einer Genehmigungspflicht im Außenhandel unterliegenden Waren sind dort zu ersehen.

Nach dem Außenwirtschaftsrecht können Rechtsgeschäfte und Handlungen im Außenwirtschaftsverkehr beschränkt werden. Derartige Beschränkungen stehen nicht im Gegensatz zu der in Artikel X des B-Waffen-Übereinkommens vorgesehenen Erleichterung des Austausches von Ausrüstungen, Material und wissenschaftlichen und technologischen Informationen zu friedlichen Zwecken.

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0722-8333